

§ 17

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandsvorstandes

1. Der Vorstandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt. Jedes Verbandsmitglied schlägt einen Vertreter und einen Stellvertreter vor. Sie müssen dem Magistrat bzw. Gemeindevorstand angehören.
3. Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder den Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertreter.

§ 18

Amtszeit, Entschädigung

1. Der Vorstandsvorsteher und der stellvertretende Vorstandsvorsteher werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Mitgliedsgemeinden gewählt.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit abberufen wird oder aus anderen Gründen ausscheidet, wählt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsmitglieds, dem das ausscheidende Vorstandsmitglied angehört, ein neues Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter führen nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte weiter, bis die Verbandsversammlung einen neuen Vorstandsvorsteher und einen neuen Stellvertreter gewählt hat.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 19

Geschäfte des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 2. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
 3. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
 4. Veranlagung zu den Beiträgen,
 5. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Mitarbeiter des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung,
 6. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und der Pläne,